

Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht

Von Stefan Bach und Thomas Mertz

Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geht in die Verlängerung: Nachdem die Länder den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat abgelehnt haben, wird im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss gesucht. Umstritten sind vor allem die Steuerbegünstigungen für große Unternehmensvermögen, für die das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung gefordert hatte. Die vorliegende Studie untersucht auf Basis von Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik die steuerlich erfassten Übertragungen und die steuerfreien Unternehmensübertragungen nach Alter und Geschlecht. Von insgesamt 144 Milliarden Euro steuerfreien Unternehmensübertragungen der Festsetzungsjahre 2011 bis 2014, für die Altersangaben vorliegen, gingen 37 Milliarden Euro an Minderjährige. 29,4 Milliarden Euro davon erhielten 90 Kinder im Alter von unter 14 Jahren, denen jeweils Vermögen von mindestens 20 Millionen Euro übertragen wurden – im Durchschnitt also 327 Millionen Euro pro Kind. Zudem bekamen Frauen in diesem Zeitraum insgesamt nur gut halb so viel steuerfreie Unternehmensvermögen geschenkt wie Männer. Auch bei hohen Erbschaften waren Frauen benachteiligt.

Bei der laufenden Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer müssen die weitreichenden Begünstigungen für die Übertragung von Unternehmen begrenzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgetragen, große Unternehmen nicht mehr ohne besondere Bedürfnisprüfung zu entlasten.¹ Außerdem sollen nicht betriebsnotwendige „Verwaltungsvermögen“ stärker von der Begünstigung ausgenommen sowie weniger Kleinbetriebe von der Prüfung des Erhalts von Arbeitsplätzen befreit werden. Eine Neuregelung sollte bis zum 30. Juni 2016 in Kraft treten.

Der erst Ende Juni 2016 vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf² sieht bei hohen Unternehmensübertragungen allenfalls moderate Mehrbelastungen vor. Ferner wurden neue Begünstigungen eingeführt, so dass in einer Reihe von relevanten Fällen höherer Unternehmensübertragungen sogar *Entlastungen* gegenüber dem bisherigen Recht eintreten können.³ Aufkommen und Umverteilungswirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dürften daher längerfristig nicht wesentlich steigen, sondern gegebenenfalls sogar zurückgehen. Weil die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Neuregelung somit recht großzügig ausgelegt wurden, gibt es verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf Anfang Juli abgelehnt und den Vermittlungsausschuss angerufen, der am 8. September 2016 erstmals über die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beraten wird.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, sich Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer zu befassen, da der Gesetzgeber die Frist zur Neuregelung verstreichen ließ.⁵

¹ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 17. Dezember 2014. 1 BvL 21/12.

² Deutscher Bundestag: Drucksachen 18/5923, 18/6279, 18/8911.

³ Scholz, B., Truger, A. (2016): Erbschaftsteuer-Reform 2016 – Vergleich mit dem bisher geltenden Recht in Fallbeispielen. Kurzexpertise im Auftrag von Campact, Berlin, 9. August 2016.

⁴ Bundesrat: 947. Sitzung, 08.07.2016. Plenarprotokoll 947.

⁵ Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr. 41/2016 vom 14. Juli 2016.

In einem Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung hat das DIW Berlin die Begünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Grundlage der Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik analysiert (Kasten 1). Der vorliegende Bericht stellt den Umfang und die Verteilung der steuerpflichtigen Erwerbe sowie der steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen der letzten Jahre nach der Höhe sowie nach Alter und Geschlecht dar.

Hohe Vorzieheffekte bei Unternehmensübertragungen

Die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfassten Vermögensübertragungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen (Abbildung).⁶ Grund dafür sind die steuerfreien Übertragungen von Unternehmensvermögen (Kasten 2), die im Festsetzungsjahr 2012 auf 40 Milliarden Euro stiegen, 2013 auf 34 Milliarden Euro zurückgingen, 2014 wiederum auf 66 Milliarden Euro stiegen und 2015 bei 57 Milliarden Euro lagen. Davon entfiel der Großteil auf Schenkungen (90 Prozent). Die steuerpflichtigen Erwerbe nach Steuerbegünstigungen und Freibeträgen einschließlich der Vorerwerbe haben sich dagegen in den betrachteten Festsetzungsjahren kaum verändert, sie stagnierten bei etwa 30 bis 35 Milliarden Euro pro Jahr. Das festgesetzte Erbschaftsteueraufkommen bewegte sich im Zeitraum bis 2013 zwischen vier und fünf Milliarden Euro jährlich und stieg bis 2015 auf 5,5 Milliarden Euro. Die Steuerausfälle durch die Begünstigungen von Unternehmensübertragungen werden für die Festsetzungsjahre 2011 bis 2014 auf insgesamt gut 40 Milliarden Euro geschätzt;⁷ im Jahr 2015 dürften etwa 13 Milliarden Euro an Steuerausfällen hinzugekommen sein.

Der starke Anstieg der steuerfreien Unternehmensübertragungen dürfte auf Nachholeffekte der Reform des Jahres 2009 sowie auf Vorzieheffekte im Hinblick auf erwartete Einschränkungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen sein. Dies legt auch der hohe Anteil der Schenkungen an den steuerfreien Unternehmensübertragungen nahe. Die Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen können nach dem bisherigen Recht noch bis zur Neuregelung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Vorzieheffekte dürften die Unternehmensübertragungen nach der Reform wohl einige Jahre deutlich zurückgehen.

⁶ Die hier und in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Jahresangaben beziehen sich auf das Jahr der Erstfestsetzung der jeweiligen Steuerfälle. Die zugrundeliegende Erbschaft oder Schenkung liegt zumeist ein bis drei Jahre zurück. Dies erklärt, warum sich die ab 2009 ausgeweiteten Steuerbegünstigungen erst ab 2011 deutlich bemerkbar machen.

⁷ Rietzler, K., Scholz, B., Teichmann, D., Truger, A. (2016): IMK-Steuerschätzung 2016–2020. Stabile Einnahmenentwicklung – Erbschaftsteuerreform nur Flickwerk. IMK Report Nr. 114, 2016, 12.

Kasten 1

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Verwaltungsstatistik, die sämtliche in einem Jahr veranlagten Steuerfälle erfasst.¹ Die zugrundeliegenden Erbschaften oder Schenkungen liegen zumeist ein bis drei Jahre zurück, in Einzelfällen auch deutlich länger. Die Statistik enthält die wesentlichen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erhobenen Informationen: Jahr der Entstehung der Steuer, Geburtsjahr/Alter des Erblassers/Schenkers und Erwerbers, Art und Umfang des übertragenen Vermögens, Nachlassverbindlichkeiten, Nachlassquoten, Gegenleistungen sowie Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben, Steuerbegünstigungen, Höhe der Vorerwerbe, Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Erwerber, festgesetzte Steuer und Steuererminderungen. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungsverfahren wird grundsätzlich zwischen Erbschaften und Schenkungen unterschieden.

Die Einzeldaten des Erbschaft- und Schenkungsteuer-Panels der Statistischen Ämter werden für diesen Bericht durch kontrollierte Datenfernverarbeitung über das Forschungsdatenzentrum der Länder genutzt. Für die Analysen nach Alter und Geschlecht dienen die Daten der Festsetzungsjahre 2011 bis 2014. Entsprechend den Veröffentlichungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik² werden nur Erstfestsetzungen von unbeschränkt Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Erwerb von größer oder gleich Null berücksichtigt. Ferner werden Altfälle, die noch nach dem Recht vor 2009 besteuert werden, einbezogen. Das Alter wird als Differenz zwischen Steuerentstehungsjahr und Geburtsjahr des Steuerpflichtigen ermittelt.

Aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge zwischen engen Verwandten ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bei niedrigeren Erwerben recht selektiv. Diese betragen 500 000 Euro bei Ehepartnern/Lebenspartnern und 400 000 Euro bei Kindern. Daher dürften nur höhere Erwerbe in der Statistik weitgehend erfasst sein, vorbehaltlich Steuerhinterziehung. Niedrigere Erwerbe werden dagegen nur in der Statistik erfasst, wenn sie von ferneren Verwandten oder nicht verwandten Personen kommen.

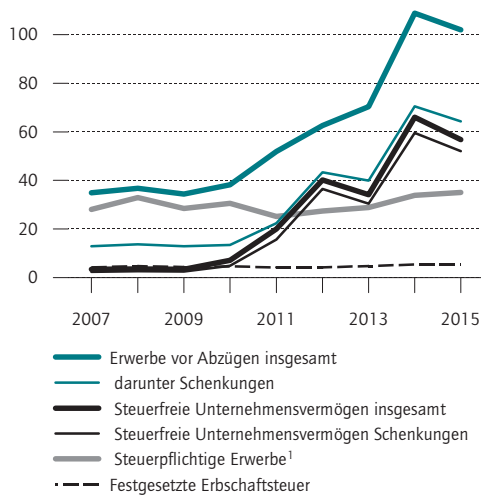
¹ Statistisches Bundesamt (2012): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Qualitätsbericht. https://www.destatis.de/GPstatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000472/Qualitaetsbericht.Erbschaftsteuer.pdf;jsessionid=85513B203655866304E6492871FF2A28

² Statistisches Bundesamt (2016): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/ErbschaftSchenkungssteuer/ErbschaftSchenkungssteuer5736101157004.pdf;jsessionid=D1A2E3A2DABCAF1D31F967358669927B.cae2?__blob=publicationFile

Abbildung

Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

In Milliarden Euro



¹ Nach vermögensbezogenen Abzügen und Freibeträgen, einschließlich Vorerwerben von derselben Person innerhalb von zehn Jahren, die zusammen gerechnet werden, vor persönlichen Freibeträgen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

© DIW Berlin 2016

Die steuerfreien Unternehmensübertragungen sind in den vergangenen Jahren aufgrund von Vorzieheffekten stark gestiegen.

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen sind nicht in der Höhe begrenzt, sodass sie bisher auch für millionen- oder sogar milliarden schwere Unternehmensübertragungen in Anspruch genommen werden konnten. In den Festsetzungsjahren 2011 bis 2014 waren Erwerbe ab fünf Millionen Euro im Durchschnitt zu mehr als der Hälfte steuerbefreit.⁸ Erwerbe ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 93 Prozent steuerbefreit, auf die 1 256 Erwerber in dieser Gruppe entfielen 72 Prozent der steuerfreien Übertragungen, die insgesamt 171 Milliarden Euro ausmachten. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei den Unternehmensübertragungen zumeist die Optionsverschonung genutzt wurde, die zu einer vollständigen Steuerbefreiung führt. Sofern die Erwerber in den folgenden Jahren allerdings die Behaltens- und Lohnsummenregelungen für die Begünstigungen nicht einhalten, müssen sie jahresanteilig Steuern nachzahlen.

⁸ Dazu Bach, S., Thiemann, A. (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. DIW Wochenbericht Nr. 3/2016, 70 sowie Tabelle 1 in diesem Bericht.

Minderjährige wurden Multimillionäre

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst in den meisten Fällen das Alter der Erwerber. Für vier Prozent sind im Datensatz jedoch keine Altersangaben enthalten. Dies betrifft Stiftungen, die alle 30 Jahre einer „Erbersatzsteuer“ unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG), soweit sie keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Bei natürlichen Personen wird das Alter im Regelfall nicht für die Steuerveranlagung benötigt, so dass die Finanzbehörden bei fehlenden Angaben wohl nicht immer nachfragen. Die fehlenden Altersangaben dürften die im Folgenden dargestellten Ergebnisse nach Altersgruppen leicht unterschätzen, aber nicht nennenswert verzerren.⁹

Die Auswertung nach dem Alter der Erwerber zeigt, dass ein erheblicher Teil der hohen Erwerbe und vor allem der steuerfreien Unternehmensübertragungen an Minderjährige ging, davon der größte Teil an Kinder unter 14 Jahren: Von den insgesamt 272 Milliarden Euro steuerpflichtiger Erwerbe der Fälle mit Altersangabe erhielten Minderjährige in den Festsetzungsjahren 2011 bis 2014 etwa 40 Milliarden Euro (Tabelle 1). Die 7 916 Kinder unter 14 Jahren bekamen 32,6 Milliarden Euro. Davon erhielten die 92 Kinder mit Erwerben in Höhe von mindestens 20 Millionen Euro insgesamt 29,7 Milliarden Euro. Das entspricht durchschnittlich 323 Millionen Euro je Kind. Der mittlere Wert (Median) der Erwerbe dieser Gruppe lag bei 54 Millionen Euro. Das heißt, die Verteilung ist stark „linkssteil“: Eine Reihe von Kindern dieser Gruppe hat offenbar Unternehmen im Wert hoher dreistelliger Millionen- oder sogar Milliardenbeträge erhalten.

Bei den Steuerbegünstigungen für Unternehmen ist der Anteil Minderjähriger und Kinder unter 14 Jahren sogar noch deutlich höher. Von den insgesamt 144 Milliarden Euro steuerfreier Erwerbe der Fälle mit Altersangabe gingen in den Festsetzungsjahren 2011 bis 2014 37,3 Milliarden Euro an Minderjährige, dies entspricht einem Anteil von 26 Prozent. Davon erhielten 1 289 Kinder unter 14 Jahren 30,8 Milliarden Euro steuerfrei, von denen wiederum 29,4 Milliarden Euro beziehungsweise 95 Prozent auf Erwerbe über 20 Millionen Euro entfielen. Setzt man diese Größe in Relation zu allen Erwerben, so bekamen diese 90 Kinder 99 Prozent ihrer gesamten Erwerbe steuerfrei übertragen. Im Durchschnitt bekamen sie 327 Millionen Euro steuerfrei vererbt oder geschenkt. Der mittlere Wert (Median) der Steuerbegünstigungen dieser Gruppe lag bei 54 Millionen Euro.

⁹ Analysen zur Verteilung der Fälle ohne Altersangabe zeigen keine auffälligen Korrelationen mit Bundesländern oder weiteren relevanten Merkmalen der Erwerber. Bei niedrigen und hohen Erwerben ist der Anteil der Fälle ohne Altersangabe etwas höher (Tabelle 1).

Kasten 2

Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde zuletzt im Jahr 2009 grundlegend reformiert. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 entwickelte der Gesetzgeber neue Bewertungsverfahren, um die Unterbewertung von Grund- und Betriebsvermögen zu beseitigen. Zugleich wurden mit dieser Reform weitreichende Begünstigungen für Übertragungen von Unternehmensvermögen eingeführt, sofern die Steuerpflichtigen die Unternehmen fortführen und die Beschäftigung erhalten (§§ 13a und 13b ErbStG). Damit sollen bei der Unternehmensnachfolge die Arbeitsplätze gesichert werden.

Unternehmensvermögen werden zu 85 Prozent oder sogar zu 100 Prozent steuerfrei gestellt (§§ 13a und 13b ErbStG), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Fortführung des Unternehmens und der weitgehende Erhalt der Lohnsumme.¹ Diese Regelungen gelten für land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.² Für die Vergünstigungen gibt es zwei Varianten:

- Die generell veranlagte „*Regelverschonung*“ stellt das Unternehmensvermögen zu 85 Prozent steuerfrei, wenn das Verwaltungsvermögen³ unter 50 Prozent des gesamten

Betriebsvermögens liegt, der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird und dabei die Lohnsumme über diese fünf Jahre zusammengerechnet 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.⁴ Vom nicht freigestellten Unternehmensvermögen wird zusätzlich ein (abschmelzender) Freibetrag von 150 000 Euro abgezogen.⁵ Der verbleibende steuerpflichtige Teil des Unternehmensvermögens unterliegt unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis dem günstigen Tarif der Steuerklasse I.

- Auf Antrag wird Unternehmensvermögen vollständig von der Erbschaftsteuer befreit („*Optionsverschonung*“, § 13a Abs. 8 ErbStG). Dazu darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als zehn Prozent des gesamten Unternehmensvermögens ausmachen. Ferner müssen der Betrieb sieben Jahre fortgeführt und in diesem Zeitraum 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden.

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten sind von der Einhaltung der Lohnsummenregelungen befreit.

¹ Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer.

² Die erforderliche Beteiligungsquote beträgt mindestens 25 Prozent, allerdings können mehrere Gesellschafter eine „Pool-Vereinbarung“ schließen, um gemeinsam die Beteiligungsquote zu erreichen, § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG.

³ Verwaltungsvermögen sind nach § 13b Abs. 2 ErbStG insbesondere nicht betrieblich genutzte Grundstücke, Finanzanlagen, Kassenbestände, wertvolle Sammlungen etc.

⁴ Eine Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Vermögensübertragung führt zum zeitanteiligen Wegfall des Verschonungsfreibetrags. Entsprechendes gilt im Fall von Überentnahmen.

⁵ Der Freibetrag in Höhe von 150 000 Euro verringert sich, wenn das nicht steuerfrei gestellte Vermögen 150 000 Euro übersteigt. Der Freibetrag mindert sich um 50 Prozent des übersteigenden Betrags. Das bedeutet, dass Betriebsvermögen bis zu einem Gesamtwert von einer Million Euro vollständig steuerfrei übertragen werden kann.

Offenbar haben viele Unternehmerfamilien die günstigen erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2009 genutzt, um Unternehmen oder Unternehmensanteile vorab auch an die sehr junge Generation weiterzugeben. Spätestens, nachdem im Jahr 2012 das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht begann, war zu erwarten, dass die sehr großzügigen Steuerbegünstigungen nicht dauerhaft Bestand haben würden. Daher handelten wohl viele nach Motto „so günstig wie jetzt wird es nie wieder“.

Eine Übertragung an Minderjährige und auch an kleine Kinder ist zivilrechtlich jederzeit möglich. Eine Schenkung von erziehungsberechtigten Eltern an ihre minderjährigen Kinder ist allerdings aufwendiger als an Volljährige, da in solchen Fällen sogenannte Ergänzungs-

pflieger bestellt werden müssen, die die Interessen der Minderjährigen wahren.¹⁰ Zivilrechtlich gehört das Vermögen dann den Minderjährigen. Mit Erreichen der Volljährigkeit können sie über das Vermögen selbst verfügen, vorbehaltlich von Verfügungsbeschränkungen, die zumeist für Gesellschafter kleinerer Unternehmen oder auch größerer Familienunternehmen gelten. Minderjährige unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer wie Volljährige. Beim Besteuerungsverfahren müssen sie jedoch von Erziehungsberechtigten vertreten werden, die die Steuererklärung abgeben.

¹⁰ Ferner prüft das Finanzamt bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen, ob sie zivilrechtlich wirksam zu Stande gekommen sind, tatsächlich vollzogen werden und dem Fremdvergleich standhalten.

Tabelle 1

Steuerpflichtige Erwerbe und Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen 2011 bis 2014 nach Höhe des Erwerbs vor Abzügen und Alter des Erwerbers

Erbschaften und Schenkungen

Wert der Erwerbe vor Abzügen von ... bis unter ... Euro ¹	Erwerber insgesamt		Erwerber insgesamt mit Altersangabe		Erwerber im Alter unter 14 Jahren		Erwerber im Alter von 14 bis 17 Jahren	
	Erwerbe vor Abzügen	Unternehmensbegünst. ²	Erwerbe vor Abzügen	Unternehmensbegünst. ²	Erwerbe vor Abzügen	Unternehmensbegünst. ²	Erwerbe vor Abzügen	Unternehmensbegünst. ²
Personen (Erwerber)								
unter 0	4 027	227	3 690	217	54		40	} 17
1-5 000	19 511	1 087	14 301	969	452	39	136	
5 000-10 000	16 997	848	15 769	786	312		122	
10 000-50 000	226 842	15 483	216 571	14 590	2 392	155	1 470	108
50 000-100 000	131 517	11 465	126 398	10 925	1 264	104	787	74
100 000-200 000	99 364	11 610	95 996	11 268	1 076	140	576	72
200 000-300 000	47 738	7 554	46 371	7 380	854	118	449	69
300 000-500 000	55 913	10 850	54 509	10 636	543	160	394	83
500 000-2,5 Mio.	70 921	21 094	69 277	20 702	695	327	466	192
2,5 Mio.-5 Mio.	5 726	3 526	5 538	3 429	82	69	74	55
5 Mio.-10 Mio.	2 539	1 902	2 450	1 842	50	40	42	34
10 Mio.-20 Mio.	1 264	1 089	1 221	1 051	50	47	21	19
20 Mio. und mehr	1 256	1 175	1 163	1 098	92	90	33	31
Insgesamt	683 615	87 910	653 254	84 893	7 916	1 289	4 610	754
Millionen Euro								
unter 0	-10 628	9	-10 563	9	-4		-2	} 0
1-5 000	36	2	31	2	1	0	0	
5 000-10 000	122	3	114	3	2		1	
10 000-50 000	6 763	96	6 467	94	66	1	41	1
50 000-100 000	9 269	187	8 916	184	85	3	53	1
100 000-200 000	13 978	542	13 513	533	153	10	81	4
200 000-300 000	11 595	749	11 265	739	197	13	105	6
300 000-500 000	21 951	1 789	21 406	1 763	208	35	152	20
500 000-2,5 Mio.	65 730	12 533	64 195	12 341	743	287	469	160
2,5 Mio.-5 Mio.	19 740	8 942	19 078	8 661	310	224	281	175
5 Mio.-10 Mio.	17 599	10 750	16 986	10 386	371	258	295	192
10 Mio.-20 Mio.	17 197	12 647	16 582	12 201	729	568	299	266
20 Mio. und mehr	131 207	122 508	104 108	96 998	29 731	29 445	5 822	5 713
Insgesamt	304 561	170 757	272 099	143 915	32 593	30 844	7 599	6 538

1 Nur Erstfestsetzungen von unbeschränkt Steuerpflichtigen, steuerpflichtiger Erwerb größer/gleich Null.

2 Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen nach § 13a ErbStG.

Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011 bis 2014, eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2016

Gender Gift Gap: Frauen werden bei Übertragungen großer Unternehmensvermögen benachteiligt

Analysen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nach dem Geschlecht der Erwerber zeigen, dass Frauen bei Übertragungen von hohen Unternehmensvermögen in den Festsetzungsjahren 2011 bis 2014 benachteiligt wurden.¹¹

Frauen haben eine deutlich höhere Lebenserwartung als Männer, sie dominieren die oberen Altersgruppen und überleben meistens ihre Ehemänner. Insoweit haben sie eine höhere Wahrscheinlichkeit, eine Erbschaft oder Schenkung zu bekommen. Um diesen Effekt weitgehend auszuklammern, werden in den folgenden Tabellen nur intergenerative Erbschaften und Schenkungen betrachtet. Übertragungen von Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschiedenen und Geschwistern sind in den

11 Bei den Fällen ohne Altersangabe ist in fast allen Fällen auch kein Geschlecht nachgewiesen, entsprechend sind die im Folgenden ausgewiesenen

Ergebnisse nach Geschlecht etwas niedriger als die Gesamtwerte für den hier beobachteten Zeitraum.

Tabelle 2

Steuerpflichtige Erwerbe vor Abzügen 2011 bis 2014 nach Geschlecht, Erbschaften/Schenkungen und Höhe des Erwerbs vor Abzügen

Wert der Erwerbe vor Abzügen von ... bis unter ... Euro ¹	Männer		Frauen		Relation Frauen zu Männern	
	Erbschaften	Schenkungen	Erbschaften	Schenkungen	Erbschaften	Schenkungen
Personen (Erwerber)						
unter 0	833	932	813	617	97,6	66,2
1-5 000	2 151	4 636	2 307	4 918	107,3	106,1
5 000-10 000	4 183	3 432	4 852	3 007	116,0	87,6
10 000-50 000	63 480	20 157	77 382	20 091	121,9	99,7
50 000-100 000	34 874	12 143	43 816	11 094	125,6	91,4
100 000-200 000	24 970	12 369	31 081	10 072	124,5	81,4
200 000-300 000	11 546	8 253	13 462	6 169	116,6	74,7
300 000-500 000	14 739	9 682	15 656	6 713	106,2	69,3
500 000-2,5 Mio.	16 214	12 210	15 702	7 656	96,8	62,7
2,5 Mio.-5 Mio.	1 110	1 601	921	907	83,0	56,7
5 Mio.-10 Mio.	411	872	348	506	84,7	58,0
10 Mio.-20 Mio.	164	505	133	323	81,1	64,0
20 Mio. und mehr	98	583	83	346	84,7	59,3
Insgesamt	174 773	87 375	206 556	72 419	118,2	82,9
Millionen Euro						
unter 0	-48	-68	-10 356	-34	21 367,0	50,0
1-5 000	6	10	6	9	104,4	88,0
5 000-10 000	31	24	36	21	115,2	88,1
10 000-50 000	1 902	549	2 336	550	122,9	100,2
50 000-100 000	2 462	853	3 088	767	125,4	89,9
100 000-200 000	3 514	1 759	4 365	1 410	124,2	80,1
200 000-300 000	2 816	1 989	3 278	1 484	116,4	74,6
300 000-500 000	5 843	3 767	6 171	2 595	105,6	68,9
500 000-2,5 Mio.	14 432	12 112	13 793	7 328	95,6	60,5
2,5 Mio.-5 Mio.	3 784	5 606	3 121	3 184	82,5	56,8
5 Mio.-10 Mio.	2 798	6 169	2 351	3 538	84,0	57,4
10 Mio.-20 Mio.	2 253	6 847	1 811	4 403	80,4	64,3
20 Mio. und mehr	5 805	60 250	3 687	34 131	63,5	56,6
Insgesamt	45 597	99 866	33 688	59 386	73,9	59,5

¹ Nur Erstfestsetzungen von unbeschränkt Steuerpflichtigen, steuerpflichtiger Erwerb größer/gleich Null. Ohne Übertragungen von Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschiedenen und Geschwistern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011 bis 2014, eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2016

Analysen nicht berücksichtigt. Die verbleibenden Fälle repräsentieren 79 Prozent aller steuerpflichtigen Erwerber insgesamt.

Deutliche Nachteile für Frauen zeigen sich vor allem bei den Schenkungen. Diese sind recht ausgeprägt bei den höheren Erwerben. Bereits bei Schenkungen über 50 000 Euro bekommen Männer deutlich häufiger eine Schenkung (Tabelle 2). Hierzu muss man allerdings berücksichtigen, dass Erwerbe von Eltern aufgrund des persönlichen Freibetrags von 400 000 Euro nur bei höheren Beträgen in der Steuerstatistik auftauchen. Erwerbe unter 400 000 Euro werden daher nur erfasst, wenn sie von ferneren Verwandten oder nicht verwandten Perso-

nen kommen. Bei den hohen Erwerben ab fünf Millionen Euro, die vor allem aus Unternehmensübertragungen bestehen, liegt die Relation der Frauen zu den Männern nur noch bei 55 bis 65 Prozent.

Durchgängig zu beobachten ist dieser *Gender Gift Gap* für Schenkungen von steuerfreien Unternehmensübertragungen (Tabelle 3). Hier liegen die Relationen der Frauen zu den Männern bei den Erwerben unter 2,5 Millionen Euro sogar deutlich niedriger als bei den hohen steuerfreien Übertragungen. Insgesamt bekommen nur halb so viele Frauen wie Männer steuerfreie Unternehmensvermögen geschenkt, bei den Unternehmenswerten liegt die Relation bei 56 Prozent.

Tabelle 3

Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen 2011 bis 2014 nach Geschlecht, Erbschaften/Schenkungen und Höhe der Steuerbegünstigung

Wert der Erwerbe vor Abzügen von ... bis unter ... Euro ^{1,2}	Männer		Frauen		Relation Frauen zu Männern	
	Erbschaften	Schenkungen	Erbschaften	Schenkungen	Erbschaften	Schenkungen
Personen (Erwerber)						
unter 0	6 775	1 784	8 110	1 790	119,7	100,3
1-5 000	3 276	824	3 391	485	103,5	58,9
5 000-10 000	918	448	918	267	100,0	59,6
10 000-50 000	2 174	2 443	2 050	1 216	94,3	49,8
50 000-100 000	869	2 028	696	895	80,1	44,1
100 000-200 000	867	2 931	665	1 257	76,7	42,9
200 000-300 000	530	2 377	356	886	67,2	37,3
300 000-500 000	639	2 489	358	1 017	56,0	40,9
500 000-2,5 Mio.	1 374	5 619	780	2 533	56,8	45,1
2,5 Mio.-5 Mio.	260	1 154	180	645	69,2	55,9
5 Mio.-10 Mio.	123	752	89	431	72,4	57,3
10 Mio.-20 Mio.	69	471	47	289	68,1	61,4
20 Mio. und mehr	52	551	43	320	82,7	58,1
Insgesamt	17 926	23 871	17 683	12 031	98,6	50,4
Millionen Euro						
unter 0	0	0	0	0	0,0	0,0
1-5 000	5	2	5	1	101,7	57,0
5 000-10 000	7	3	7	2	98,6	59,6
10 000-50 000	53	68	49	34	92,0	50,3
50 000-100 000	62	151	50	66	79,8	43,8
100 000-200 000	124	425	95	181	76,4	42,5
200 000-300 000	131	586	87	220	66,6	37,5
300 000-500 000	253	964	141	392	55,7	40,6
500 000-2,5 Mio.	1 511	6 365	844	2 943	55,9	46,2
2,5 Mio.-5 Mio.	908	4 058	622	2 295	68,5	56,5
5 Mio.-10 Mio.	869	5 312	643	3 012	74,0	56,7
10 Mio.-20 Mio.	951	6 352	691	3 967	72,6	62,4
20 Mio. und mehr	3 288	58 758	1 905	33 026	57,9	56,2
Insgesamt	8 163	83 045	5 139	46 136	63,0	55,6

¹ Nur Erstfestsetzungen von unbeschränkt Steuerpflichtigen, steuerpflichtiger Erwerb größer/gleich Null. Ohne Übertragungen von Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschiedenen und Geschwistern. Nur Fälle mit Angabe des Geschlechts.

² Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen nach § 13a ErbStG.

Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011 bis 2014, eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2016

Bei den Erbschaften ist der Nachteil der Frauen weniger ausgeprägt, aber ebenfalls spürbar bei hohen Erwerben beziehungsweise bei den steuerfreien Unternehmensübertragungen. Bei den Erwerben insgesamt (Tabelle 2) beträgt die Relation der Frauen zu den Männern in den oberen Klassen zwischen 80 und 85 Prozent, bei den Vermögen sind die Relationen niedriger. Bei den niedrigen Erbschaften sind die Frauen dagegen in der Mehrzahl. Hier macht sich die Dominanz der Frauen in den höheren Altersgruppen bemerkbar, die von entfernteren Verwandten oder Freunden eine Erbschaft bekommen. Diese Fälle wurden hier nicht ausgeschlossen. Bei der Gesamtzahl der steuerfreien Unternehmensübertragungen aufgrund von Erbschaften (Tabelle 3) sind die Frau-

en ebenfalls kaum noch unterrepräsentiert (98,6 Prozent). Bei den hohen steuerfreien Unternehmensübertragungen sind sie aber deutlich in der Minderheit und bei den Werten bekommen sie insgesamt nur 63 Prozent der steuerfreien Übertragungen der Männer.

Das Eigentums- und Erbrecht bietet Vermögensbesitzern große Freiheiten, bei Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen auch engste Angehörige zu begünstigen oder zu benachteiligen, also den Ehe- oder Lebenspartner oder einzelne Kinder. Bei Schenkungen ist das zunächst unbegrenzt möglich. Bei Erbschaften gibt es für Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder einen Pflichtteil, der aber nur bei der Hälfte des gesetzlichen

Erbteils liegt (§ 2303 BGB). Dabei sind frühere Schenkungen an andere Personen nur für die jeweils zurückliegenden zehn Jahre zu berücksichtigen, wobei der ein-zubeziehende Wert der Schenkung für jedes Jahr zwischen Schenkung und Erbfall um ein Zehntel reduziert wird (§ 2325 BGB).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass hohe Vermögen beziehungsweise Unternehmensvermögen häufiger und in größerem Umfang an Männer verschenkt werden, bei Unternehmensvermögen gilt das auch für Erbschaften. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Das traut man wohl eher den Söhnen, Enkeln oder Neffen zu, weniger den Töchtern, Enkelinnen oder Nichten. Allerdings ist es bei Gesellschafteranteilen für die Steuerbefreiung nicht erforderlich, dass sich die Begünstigten aktiv an der Geschäftsführung beteiligen. Dies dürfte bei vielen größeren Familienunternehmen der Fall sein.

Die genaueren Gründe für diesen *Gender Gift Gap* können mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht ermittelt werden, da die sozio-demographischen und unternehmerischen Hintergründe der Transfers nicht erfasst sind. Es könnte sein, dass zwar die Unternehmensvermögen stärker an Söhne oder Enkel verschenkt werden, die Töchter und Enkelinnen aber bei späteren Schenkungen oder Erbschaften zum Ausgleich Grundstücke oder Finanzvermögen bekommen. Gesonderte Analysen zu den einzelnen Vermögensarten, die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ausgewiesen sind, deuten solche Effekte an, vor allem beim Finanzvermögen. Genauer ließen sich solche Effekte aber nur mit Paneldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik im Zeitverlauf analysieren. Dafür stehen bisher für zu wenige Jahre Daten zur Verfügung.

Fazit

Die hohen Unternehmensübertragungen an Minderjährige und an Kinder unter 14 Jahren machen das Dilemma der Firmenprivilegien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich. In erheblichem Umfang werden Personen begünstigt, die sich nicht aktiv im Unternehmen engagieren und keine besonderen unternehmerischen Risiken tragen, sondern reine Anteilseigner sind. Bei den in diesem Bericht betrachteten Minderjährigen und Kindern ist das offensichtlich der Fall. Das gleiche dürfte auch für viele erwachsene Erben von Anteilen an größeren Familienunternehmen gelten. In diesen Fällen werden hohe Steuervorteile gewährt, ohne dass die Existenz dieser Firmen unmittelbar bedroht wäre. Vererben oder verschenken dagegen „normale“ Wohlhabende Immobilien oder Finanzvermögen, werden diese spürbar durch die Erbschaftsteuer belastet, soweit die persönlichen Freibeträge der Erwerber überschritten werden. Belastet sind somit

die „Sandwichbürger“ der oberen Mittelschicht und der unteren Oberschicht – durchaus wohlhabend, aber nicht wirklich reich an Geld, Macht und Einfluss.

Die weitgehende Steuerfreiheit von Unternehmensübertragungen in dreistelliger Millionenhöhe oder sogar im Milliardenbereich untergräbt die Begründung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die den „leistungslosen“ Zufluss höherer Vermögen progressiv belasten und damit auch die Chancengleichheit innerhalb einer Generation erhöhen sowie die Vermögenskonzentration begrenzen soll.¹² Ferner widerspricht dies der Legitimationsgrundlage einer Leistungsgesellschaft und der sozialen Marktwirtschaft, die hohe Einkommen oder Vermögen primär mit besonderen wirtschaftlichen Leistungen begründet („Meritokratie“).¹³ Soziologen skizzieren solche Tendenzen als „Neofeudalismus“ oder „Refeudalisierung“ sozialer Ungleichheit, die auch in deutlich gestiegenen Top-Einkommen und -Vermögen zum Ausdruck kommen, soweit sie sich von der allgemeinen Produktivitäts- und Einkommensentwicklung abkoppeln.¹⁴

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Erbschaft- und Schenkungsteuer begründet die Steuerbegünstigungen für höhere Unternehmensvermögen vor allem mit dem Erhalt der mittelständischen Unternehmenskultur der deutschen Wirtschaft.¹⁵ Viele größere Familienunternehmen sind als „hidden champions“ innovativ und erfolgreich und zumeist krisenresistent mit Eigenkapital finanziert. Sie bieten Großunternehmen im Wettbewerb Paroli, halten Beschäftigung und Wertschöpfung in den Regionen, bilden aus und stützen die regionale Bürgergesellschaft. Wenn deren Firmenerben die volle Erbschaftsteuer von bis zu 30 Prozent zahlen müssten, würden die Mittel wohl häufig den Firmen entnom-

12 In einem abweichenden Votum zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, a. a. O., erklärten drei Richter: „Wir stimmen der Entscheidung zu, sind aber der Ansicht, dass zu ihrer Begründung ein weiteres Element gehört: das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Es sichert die Entscheidung weiter ab und macht ihre Gerechtigkeitsdimension erst voll sichtbar. Die Erbschaftsteuer dient nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. (...) Die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten liegt in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben. (...) Die in der Entscheidung entwickelten Maßgaben tragen dazu bei, dass Verschonungsregelungen nicht zur Anhäufung und Konzentration größter Vermögen in den Händen Weniger führen.“

Artikel 123, Absatz 3, Satz 1 der Verfassung des Freistaats Bayern lautet: „Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern.“

13 Beckert, J. (2013): Erben in der Leistungsgesellschaft. Campus, Frankfurt a. M.

14 Neckel, S. (2010): Refeudalisierung der Ökonomie. Zum Strukturwandel kapitalistischer Wirtschaft. MPIfG Working Paper 10/6.

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Deutscher Bundestag Drucksache 18/5923, 07.09.2015.

men, ferner würden wohl viele Erben die Unternehmen verkaufen. Darin werden Gefahren für die langfristige Entwicklung der Unternehmen und die deutsche Wirtschaftskultur gesehen. Soweit dies zutrifft, lassen sich Begünstigungen auch für hohe Unternehmensübertragungen rechtfertigen.

Eine Übernahme durch fremde Investoren muss allerdings bei größeren Unternehmen kein Nachteil für die Unternehmensfortführung und die Beschäftigten sein. Im Gegenteil: Die derzeitige massive Förderung der familienbezogenen Unternehmensfortführung kann langfristig Effizienz Nachteile zur Folge haben, da Familienangehörige nicht unbedingt die besseren Unternehmer sind und die „corporate governance“ in größeren Familienunternehmen häufig Probleme aufwirft.¹⁶ Das kann

¹⁶ Vgl. die theoretische Studie von Grossmann, V., Strulik, H. (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? *Journal of Public Economics*, 94, 87-101. Die Studie enthält allerdings keine explizite Modellierung von Kapitalmarktunvollkommenheiten und corporate governance beziehungsweise den besonderen Verhältnissen mitteständischer Familienunternehmen.

Stefan Bach ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

auch den notwendigen Strukturwandel durch neue und innovative Unternehmen behindern. Für Deutschland gibt es bisher keine empirische Evidenz zur Bedeutung dieser Zusammenhänge. Für eine validere Einschätzung wären Studien wünschenswert, die die nachhaltige Entwicklung größerer Familienunternehmen im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen mit anderen Eigentümerstrukturen analysieren.¹⁷

¹⁷ Zu entsprechenden Studien für die USA vgl. Pérez-González, F. (2006): Inherited control and firm performance. *American Economic Review*, 96, 1559-1588; Villalonga, B., Amit, R. (2006): How do family ownership, control and management affect firm value? *Journal of Financial Economics*, 80, 385-417; Bennedsen, M. et al. (2007): Inside the family firm: The role of families in succession decisions and performance. *Quarterly Journal of Economics*, 122, 647-691, sowie für Dänemark Bennedsen, M., Nielsen, K. M., Pérez-González, F., Wolfenzon, D. (2007): Inside the family firm: the role of families in succession decisions and performance. *Quarterly Journal of Economics*, 122, 647-691, und für Griechenland Tsoutsoura, M. (2015): The effect of succession taxes on family firm investment: evidence from a natural experiment. *Journal of Finance*, 70, 649-688. Vgl. ferner Carney, M., Gedajlovic, E., Strike, V. M. (2014): Dead Money: Inheritance Law and the Longevity of Family Firms. In: *Entrepreneurship Theory and Practice*, 38 (Family Business Special Issue), 1261-1283; Zellweger, T., Kammerlander, N. (2014): Family, Wealth, and Governance: An Agency Account. *Ebenda*, 1281-1303.

Thomas Mertz ist studentischer Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | tmertz@diw.de

**REFORMING THE INHERITANCE TAX:
EXPLOITATION OF BUSINESS TRANSFER PRIVILEGES IS MAKING MINORS INTO MULTIMILLIONAIRES**

Abstract: The legislation of the inheritance and gift tax reform has gone into overtime: ever since the Bundesländer rejected the Federal Government's bill at the Bundesrat, the parliament's mediation committee is looking for a compromise. The biggest controversy has centered on tax reliefs for large corporate assets, measures for which the Federal Constitutional Court had called for a revision. Using micro data from inheritance and gift tax files, the present study investigates taxed and tax-exempt business transfers according to age and gender.

JEL: H24, H25, L26

Keywords: Inheritance and gift taxation, tax privileges for corporate assets, family firm succession

From the 144 billion euros in tax-free business transfers that were transferred between 2011 and 2014 and for which age information are available, 37 billion euros were transferred to minors. 29.4 billion euros were distributed among 90 children under the age of 14, each of whom received at least 20 million euros. The transfers averaged 327 million euros per child. In addition, with respect to gifts females received only half the amounts than men did, and even in the case of high inheritances, females were still receiving less.



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
83. Jahrgang

Herausgeberinnen und Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sabine Fiedler
Dr. Gritje Hartmann
Dr. Wolf-Peter Schill

Redaktion

Renate Bogdanovic
Dr. Franziska Bremus
Prof. Dr. Christian Dreger
Sebastian Kollmann
Dr. Peter Krause
Ilka Müller
Mathilde Richter
Miranda Siegel
Dr. Alexander Zerrahn

Lektorat

Karl Brenke
Dr. Markus M. Grabka

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304
ISSN 1860-8787 (Online)

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.